

BGer 5A_158/2018 vom 19. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_158_2018

FR: TF 5A_158/2018 du 19 février 2018

IT: TF 5A_158/2018 del 19 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Der Beschwerdeführer stellt keine Begehren in der Sache, sondern Forderungen wie "meine vorigen Schreiben bleiben allesamt gültig", "hiermit erhebe ich Anspruch gegen die Verfügung von Frau B. _____", "zusätzlich verlange ich eine kostenlose Kantons-unabhängige Untersuchung durch eine dedizierte Einheit des Bundes, die in schwerwiegenden unethischen Verhalten von Beamten spezialisiert ist", u.ä.m.

Sodann ergibt sich aus den weitschweifigen Ausführungen (in welchen sich der Beschwerdeführer als geeignet zur Aufnahme von Kindern schildert, was allen bekannt sei, wobei man ihn aufgrund antimännlicher und kathophober Einstellung trotzdem diskriminiere) sowie den zahllosen strafrechtlichen Vorwürfen gegenüber den bisher involvierten Behörden- und Gerichtspersonen - wofür das Bundesgericht im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens von vornherein nicht zuständig ist - auch inhaltlich keine zielgerichtete Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.